

Allgemeine Bedingungen
zur
1. Ausschreibung Verlustenergie
für das Jahr 2009
der
E.ON Hanse Netz GmbH

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

1) GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Zur Deckung der Netzverluste des durch die E.ON Hanse Netz GmbH betriebenen Energieversorgungsnetzes im Jahr 2009 schreibt diese folgende Produkte aus:

Sechs identische Lose mit einem jährlichen Energieliefervolumen von je 42.497 MWh. Jedes Los ist als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2009 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2009 24:00 Uhr im Stundenraster in vollen MW-Schritten strukturiert. Dieses Jahresprofil ist im Internet abrufbar unter

http://www.eon-hanse-netz.com/pages/eha_netz/Stromnetz/Ausschreibung_Netzverlustenergie_2009/index.htm

Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit sind in der Profilbeschreibung entsprechend gekennzeichnet.

2) ANGEBOTSABGABE

Die Angebotsabgabe kann ausschließlich per FAX an FAX-Nr. + 49 40-556 2168-3931 an E.ON Hanse Netz GmbH, Flagentwiet 17, 22457 Hamburg erfolgen. Im Angebot sind folgende Angaben zu machen:

- Unternehmensname
- Strasse/Hausnummer
- PLZ/Ort
- Telefonnummer
- Fax
- e-mail-Adresse

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Es kann für ein Los oder mehrere Lose geboten werden. Eine Losbündelung ist nicht möglich.

Der Aufwand zur Erstellung des Angebotes wird nicht erstattet. Angebotssprache ist Deutsch.

Die Angebote müssen am 11.06.2008 12:00 Uhr abgegeben worden sein.

3) VERGABE

Der Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie wird von der E.ON Hanse Netz GmbH den Geboten zugesprochen, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten minimale Gesamtkosten ergeben. Mit dem Zuschlag verpflichtet sich der Bieter, einen Stromliefervertrag nach dem im Anhang vorgegebenen Muster abzuschließen. Hierbei ist der vom Bieter angebotene niedrigste Arbeitspreis ausschlaggebend.

Die Lose werden beginnend mit dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis vergeben. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher gemacht wurde.

Die Vergabe erfolgt am 11.06.2008 bis spätestens 14:00 Uhr. Den Bietern wird die Vergabeentscheidung danach mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per Email.

Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per Telefax übermittelt und muss von diesem am 12.06.2008 bis spätestens 15:00 Uhr zu Kontrollzwecken per Telefax rückbestätigt werden. Eine nicht zeitgerechte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht. Die Bieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum Abschluss eines Stromliefervertrages über die Verlustenergie verpflichtet und bleiben insofern an ihr Angebot gebunden. Der Stromliefervertrag über die Verlustenergie wird zeitnah abgeschlossen. Ein Muster des Stromliefervertrages befindet sich im Anhang. Mit der Zuschlagserteilung gelten auch die Bedingungen des Stromliefervertrages.

4) BEDINGUNGEN

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen gültigen Bilanzkreis in der Regelzone der E.ON Netz GmbH hat. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Netzverlustbilanzkreis der E.ON Hanse Netz GmbH in der Regelzone der E.ON Netz GmbH.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und seiner Anlagen sind nicht zulässig.

5) ABRECHNUNG

Die Bezahlung der Energielieferung erfolgt – gemäß abzuschließendem Stromlieferungsvertrags zwischen dem Auftragnehmer und der E.ON Hanse Netz GmbH – monatlich nach erfolgter Lieferung.

6) SICHERHEITEN

Die E.ON Hanse Netz GmbH behält sich vor, ihre Ansprüche bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung im Stromliefervertrag näher zu regeln.

7) KONTAKTDATEN

E.ON Hanse Netz GmbH
Flagentwiet 17
22457 Hamburg
FAX-Nr.: + 49 40-556 2168-3931
verlustenergie@eon-hanse-netz.com

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

zwischen

E.ON Hanse Netz GmbH, Flagentwiet 17, 22457 Hamburg

- im folgenden "VNB" genannt -,

und

....,

- im folgenden "Anbieter" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Anbieter an den VNB.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Stromlieferungen	4
§ 3 Liefermengen und Lieferpreise	4
§ 4 Ansprechstellen	5
§ 5 Abrechnung	5
§ 6 Störungen und Unterbrechungen.....	6
§ 7 Vertragsverletzung.....	6
§ 8 Haftung.....	6
§ 9 Sicherheitsleistung.....	6
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit	7
§ 11 Laufzeit und Kündigung.....	8
§ 12 Rechtsnachfolge	8
§ 13 Schlussbestimmungen.....	9

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der E.ON Hanse Netz GmbH im Jahr 2009 Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Anbieter aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Anbieter.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der E.ON Hanse Netz GmbH ist **11XVER-EONHANSEY**. Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen VNB und Anbieter vereinbart sind.
- (4) Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Anbieter beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2009 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2009 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2009 24:00 Uhr.

(3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren im einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

(4)

Losnummer	Liefermenge	Spezifischer Preis (angebotener Arbeitspreis)
1	42.497 MWh	.. , .. €/MWh

§ 4 Ansprechstellen

(1) Die Ansprechstelle des VNB für kommerzielle Belange ist

E.ON Hanse Netz GmbH
Flagentwiet 17
22457 Hamburg
FAX-Nr.: + 49 40-556 2168-3931

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

(2) Die Ansprechstelle des Anbieters ist

§ 5 Abrechnung

(1) Die durch den VNB vom Anbieter in §2 und §3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.

- (3) Der VNB zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist

– gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Verkäufer wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß § 7 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen,

- Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Anbieters auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Anbieters ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

.....,den.....

Hamburg, den

.....
Lieferant

.....
Netzbetreiber